



EINGANG
23. März 2009

Deutscher Hängegleiterverband e. V.
im DAeC
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen / Ansprechpartner	Telefon / Fax / Zimmer-Nr. / E-Mail	Bayreuth
Kla 19.12.2008	55.1-8622 Herr Hedler	Telefon (0921) 604 – 1513 Fax (0921) 604 – 4513 Zimmer-Nr. H 410 hubert.hedler@reg-ofr.bayern.de	19.03.2009

**Naturschutzrecht;
Außenstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf der Startfläche im NSG "Ehrenbürg"
(Walberla), Gemeinde Kirchehrenbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.01.2009 haben wir Ihnen unser Einverständnis mit einer Änderung des Bescheides vom 16.03.2005 mitgeteilt. Voraussetzung hierfür war, dass die in unserem Schreiben enthaltene Formulierung in den Bescheid übernommen wird.

Zwischenzeitlich hat sich Herr Schmottermeyer nochmals an uns gewandt mit der Bitte, diese Auflagen zu konkretisieren.

Wir sind mit der von Herrn Schmottermeyer vorgeschlagenen Formulierung einverstanden. Einverständnis besteht somit auch mit einer Änderung des Bescheids vom 16.03.2005, wenn dieser unter II B 1 um den Satz "Verboten ist das Überfliegen der Hangbereiche am Osthang der Ehrenbürg in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni eines jeden Jahres unterhalb einer Flughöhe von 150 m über Grund" ergänzt wird und II B 6 folgende Fassung erhält:

Hauptgebäude Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Stadtbus Linie 14 Haltestelle Sternplatz	Telefon (0921)604-0 Telefax (0921)604-1258 E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de Internet http://www.regierung.oberfranken.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung	Kontoführende Stelle StOK Bayern in Landshut Kto.-Nr. 743 015 30 BLZ 750 000 00 Dt. Bundesbank Regensburg
--	---	--	--

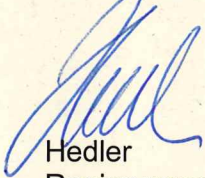
"6. Aus Gründen des Naturschutzes und der Flugsicherheit wird die Zahl der gleichzeitig fliegenden Gleitschirmpiloten wie folgt begrenzt:

- Für den Bereich zwischen dem Fußweg zum Parkplatz Schlaifhausen und dem Felsen nördlich des Startplatzes bis zu einer Flughöhe von 50 m über Grund auf 5.
- Für den Bereich der gesamten Ehrenbürg von dem Gipfelkreuz oberhalb von Kirchehrenbach bis zum Rodenstein auf 15.

Diese Regelung gilt nicht für Hängegleiterpiloten. Diese Regelung gilt außerdem nicht für Gleitschirmpiloten, die sich in einem thermischen Aufwind in einer Flughöhe von über 150 m über Grund befinden."

Wir bitten um Übersendung je einer Kopie des neuen Erlaubnisbescheides an uns und an das Landratsamt Forchheim – untere Naturschutzbehörde -.

Mit freundlichen Grüßen



Hedler
Regierungsamtsrat